

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 33/72**URTEIL**

Verkündet am
26. September 1974
Pohl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Alfred Carle S [REDACTED],
P[REDACTED]/Frankreich, [REDACTED], Ave. de la G[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei
des verstorbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. Juli 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1908 in Bukarest geborene jüdische Kläger beantragte 1957 Entschädigung, auch für Gesundheitsschaden. Er gab an, von Juni 1942 bis zu seiner Befreiung in Paris den Judenstern getragen und ab Oktober 1943 versteckt gelebt zu haben.

Die Entschädigungsbehörde lehnte mit Bescheid vom 22. Januar 1963 ab, weil die medizinische Begutachtung keine erfolgsbedingten Leiden ergeben habe. Den Bescheid focht der Kläger nicht an. Am 16. Mai 1966 beantragte er erneute Entscheidung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG. Die Entschä-

- 3 -

digungsbehörde lehnte ab. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision beantragt er, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter geht zutreffend davon aus, daß die Voraussetzungen der Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-SchlußG vorliegen, weil im Erstverfahren der Rentenanspruch aus medizinischen Gründen abgelehnt worden ist. Er läßt die inzwischen durch BGH RzW 1970, 77 Nr. 24 entschiedene Rechtsfrage offen, ob im Angleichungsverfahren auch über den Anspruch auf Kapitalentschädigung zu entscheiden ist. Durch Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG hält er sich an die medizinischen Feststellungen gebunden, die dem Erstbescheid zugrunde liegen. Deshalb ist nach seiner Auffassung bei der Prüfung des Angleichungsantrages nur auf die im Erstverfahren festgestellten Leiden des Klägers - Leistenbruch, Bauchhernie und Charakterschwankungen - abzustellen. Für den Leistenbruch und die Bauchhernie wird ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verfolgung verneint. Ob die psychischen Störungen durch die Verfolgung abgrenzbar verschlimmert oder wesentlich mitverursacht worden seien, bleibt im angefochtenen Urteil offen. Dazu ist ausgeführt, der Rentenanspruch sei auch dann nicht begründet, wenn es sich um wesentliche Mitverursachung handele. Im Erstverfahren habe der Vertrauensarzt Dr. L. in Übereinstimmung mit dem Psychiater Dr. G. der psychischen Beeinträchtigung nur eine Erwerbsminderung von 20 v.H.



beigemessen. Daran sei das Berufungsgericht gebunden, zumal die von Dr. G. gestellte Diagnose charakterlicher und Gemütsschwankungen und die in seinem Zusatzgutachten vom 5. Oktober 1960 erhobenen Befunde keinen Anhalt dafür böten, daß er die psychisch bedingte Erwerbsminderung mit 20 v.H. zu gering bemessen habe. Das sei um so weniger anzunehmen, als keine Unterlagen über eine Behandlung des Klägers wegen psychischer Beschwerden vorhanden seien.

Diese Erwägungen tragen die Entscheidung nicht. Das Berufungsgericht konnte das Urteil BGH RZW 1970, 77 Nr. 24 noch nicht berücksichtigen. Dort hat der Bundesgerichtshof dargelegt, daß die Entschädigungsorgane im Angleichungsverfahren nicht an die der früheren Entscheidung zugrunde liegenden ärztlichen Befunde und sonstigen medizinischen Untersuchungsergebnisse gebunden sind. Das Berufungsgericht ist nicht auf die Prüfung der im Erstverfahren festgestellten Leiden beschränkt. Die frühere Bemessung des Grades der Erwerbsminderung bindet nicht. Im Angleichungsverfahren ist der heutige gesundheitliche

Zustand des Verfolgten ohne derartige Einschränkungen zu beurteilen. Zur Nachholung dieser Prüfung wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Portmann